

Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der Sitzung am 18. Dezember 2019 die Hauptsatzung beschlossen.

1. Änderung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 15. Dezember 2021 im § 8 den Absatz 1 neu gefasst und § 8 um Absatz 3 erweitert.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

1. Das Amt führt den Namen „Amt Temnitz“. Der Name des Amtes Temnitz leitet sich ab von dem Fluss Temnitz, der das Amtsgebiet durchfließt und damit verbindet.
2. Mitgliedsgemeinden sind Dabergotz, Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder, Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Frankendorf und Storbeck, Temnitzquell mit den Ortsteilen Katerbow, Netzeband und Rägelin, Temnitztal mit den Ortsteilen Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel, Wildberg und Walsleben.
3. Das Amt Temnitz hat den Sitz in Walsleben.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

1. Das Wappen des Amtes Temnitz wird wie folgt beschrieben: Gespalten von Rot und Grün, vorn ein halber, schwarz-gezungter silberner Adler am Spalt, hinten ein silberner Wellenpfehl.
2. Das Dienstsiegel des Amtes Temnitz zeigt das Amtswappen. Zusätzlich trägt das Siegel die Umschrift „Amt Temnitz * Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Das Amt Temnitz beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlung.

§ 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsausschussangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
2. Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
3. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18a Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) entsprechend.
4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

§ 4 Zuständigkeit des Amtsdirektors

1. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
2. Der Amtsausschuss behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/UVgO) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 € im Produkt 12610 – Brandschutz – überschritten wird, zu entscheiden. Bei allen anderen Produkten behält sich der Amtsausschuss eine Entscheidung bei Überschreitung einer Wertgrenze von 25.000 € vor.

§ 5 Geschäfte über Vermögensgegenstände

1. Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet.
2. Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 6 Rechte und Pflichten der Amtsausschussmitglieder und sachkundiger Einwohner, Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1. Amtsausschussmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
2. Für die Mitglieder des Amtsausschusses gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.

3. Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
4. Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
5. Die Angaben nach Absatz 3 Nr.1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht. (Hinweis Seite 5 zum Datenschutz)

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Amtsausschusses und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch den Amtsdirektor nach § 8 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden und des Amtes werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.

Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinden und des Amtes Temnitz im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.

Satzungen der Gemeinden und des Amtes Temnitz können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.

2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Temnitz bekanntzumachen:

Gemeinde	Standorte
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/Bahnhofstraße
Märkisch Linden	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße, an der Bushaltestelle
Wahlendorf	Lindenweg, am Spielplatz
Woltersdorf	am Friedhof, gegenüber Hausnummer 5
Woltersdorf Baum	vor dem Grundstück Hausnummer 26
Ortsteil Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63, vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Lindenstraße 62, vor dem Grundstück
Storbeck-Frankendorf	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7, vor dem Grundstück
Temnitzquell	
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 21
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 48, an der Scheune
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 9
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 44, neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	Neuruppiner Straße 32, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Rägelin	Pfalzheim, Dorfstraße 9, vor dem Grundstück
Ortsteil Rägelin	Am Spielplatz, gegenüber Grundstück Am Kirchplatz 1
Temnitztal	
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6, gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Ortsteil Küdow- Lüchfeld	Küdow. Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz)
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	Lüchfeld, Hauptstraße 39 a (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Str. 11 (gegenüber dem Markt)
Walsleben	
Walsleben	Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte
Walsleben	Dannenfeld 11, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 34, vor dem Grundstück
Ortsteil Paalzow	Paalzow 21
Walsleben	Mühlenweg 45, vor dem Grundstück
Amt Temnitz	
Walsleben	Bergstraße 2

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

3. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz 1 der Hauptsatzung des Amtes Temnitz nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2011 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hinweise:

Die Hauptsatzung des Amtes Temnitz wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 29. Februar 2020.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Nr. 1 am 23. Februar 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutz

Aus den im Vordergrund stehenden Datenschutzbelangen wird auf die Veröffentlichung der Daten laut § 6 Absatz 3 Nr. 1 auf der Internetseite des Amtes Temnitz verzichtet. Die Angaben können nach Terminvereinbarung in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben eingesehen werden.